UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Rektor

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Economics

Nr. 1306 Datum: 15.04.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 1306/2021 I Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim I Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung Studienangelegenheiten I Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Economics

Vom 15.04.2021

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBL. (1204, 1229) hat der Senat der Universität Hohenheim am 14.04.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen

.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die im Master-Studiengang Economics zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.

(2) Zulassungen in das erste Fachsemester finden im Jahresturnus nur zum jeweiligen Wintersemester statt.

§ 2 Auswahlquoten

(1) Die nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben

1. zu vier Fünfteln (80%) an
   - deutsche Bewerber/innen,
2. zu einem Fünftel (20%) an Bewerber/innen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen sowie Staatenlose.

(2) Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

§ 3 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist elektronisch spätestens bis zum 15.05. des Jahres (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim auf dem hierfür vorgesehenen Bewerbungsformular zu stellen (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen. Die einzureichenden Antragsunterlagen und –formulare (Bogen zur Erfassung der relevanten Vorkenntnisse) müssen ebenfalls spätestens bis zum 15.05. des Jahres bei der Universität Hohenheim elektronisch eingegangen sein. Die einzureichenden Antragsformulare sind vollständig auszufüllen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen,
2. einen Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
3. eine tabellarische Darstellung des bisherigen Bildungsgangs.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines Hochschulabschlusses entweder

   a) in einem Bachelor-Studiengang in Wirtschaftswissenschaften mit mindestens 3 Jahren Regelstudienzeit oder

   b) in einem mindestens dreijährigen Hochschulstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaft, welches in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen wurde oder

   c) in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen Bachelor-Abschluss in Management und/oder Economics oder

   d) in einem den Wirtschaftswissenschaften verwandten Studiengang oder

   e) eines gleichwertigen Abschlusses und

2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten im Paper and Pencil TOEFL oder mindestens 213 Punkten im Computer Based TOEFL oder mindestens 79 Punkten im Internet Based TOEFL (amtlich beglaubigte Kopie), kann alternativ über einen der in Anlage 1 aufgeführten Sprachtests erfolgen; über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss. Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist sowie für Studienbewerber, die einen ausschließlich englischsprachigen Studiengang gemäß Nr. 1 absolviert haben.

(2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.05.) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der Bewerber/die Bewerberin am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Abschlusszeugnis muss spätestens bis zum 15.12. des Zulassungsjahres nachgereicht werden. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) bis e) bis zum 15.12. des Zulassungsjahres nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Studiengänge müssen einen Mindestanteil von volkswirtschaftlichen und ökonometrischen sowie mathematischen und statistischen Fachinhalten aufweisen. Der Mindestanteil liegt vor, wenn mindestens 30 Leistungspunkte auf die VWL und Ökonometrie sowie mindestens 10 Leistungspunkte auf die Mathematik und/oder Statistik entfallen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerberinnen/Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen sowie eine Rangliste gemäß Anlage 2 erstellt:

1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. Noten der Leistungen, die nach § 4 Zugangsvoraussetzung sind:

   a) Bis zum Datum der Bewerbung im Leistungsnachweis errechnete, mit ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote des Erststudienganges (Gewichtung: 40%)

   b) Bis zum Datum der Bewerbung ausgewiesene Leistungen im Bereich VWL und Ökonometrie. Berücksichtigt werden die Leistungspunkte, die über die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 4 (30 Leistungspunkte in VWL und Ökonometrie) hinausgehen (Gewichtung: 35%).

2. Besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangspezifische Studien- und Prüfungsleistungen in Wirtschaftswissenschaften. Gefordert werden:

   a) Fachseminare im Gesamtumfang von mindestens 6 Leistungspunkten (Gewichtung 5%), sofern diese im Notenspiegel ausgewiesen sind,

   b) Leistungen in Mathematik und/oder Statistik, berücksichtigt werden die Leistungspunkte, die über die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 4 (10 Leistungspunkte in Mathematik und/oder Statistik) hinausgehen (Gewichtung: 10 %),

   c) Durchschnittsnote aus Mathematik und/oder Statistik (Gewichtung: 10 %),

3. Sind die Nachweise der in den Nr. 1 + 2 genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache. Es werden nur die Leistungen berücksichtigt, die in Antragsformularen expliziert als Vorkenntnisse angegeben und nachgewiesen werden.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 erfolgt auf einer Skala von 1 bis 10 gemäß Anlage 2. Aus der Punktzahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtzahl der Punkte entsprechend der Gewichtung gemäß Abs. 1 errechnet, nach der aus allen Teilnehmern der jeweiligen Quote jeweils eine Rangliste erstellt wird.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

1. die Antragsformulare nicht vollständig ausgefüllt sind und/oder
2. die in §§ 3, 4 und 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
3. wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichartigen Studiengang verloren hat.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss, Auswertungsgruppe

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus dem/der Studiengangsleiter/in kraft Amtes (Vorsitz des Ausschusses) und dem/der Fachstudienberater/in, mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die dem wissenschaftlichen Personal der Universität Hohenheim angehören, davon mindestens ein Mitglied aus der Statusgruppe Professoren/Professorinnen und zusätzlich einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens einem professoralen Mitglied, beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen nach Vorgaben dieser Zulassungssatzung kann der zuständige Zulassungsausschuss eine Auswertungsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einsetzen. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied des Zulassungsausschusses und der Auswertungsgruppe sein. Der Zulassungsausschuss koordiniert das Auswahlverfahren und die Arbeit der Auswertungsgruppe und stellt sicher, dass die Vorgaben dieser Zulassungssatzung eingehalten und die Kriterien einheitlich angewendet werden. Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung kann der Zulassungsausschuss eine erläuternde Richtlinie zur Anlage 2 erlassen, die jedes Mitglied der Auswertungsgruppe bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen zu beachten hat.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Economics vom 12.2.2019 (Nr. 1217) außer Kraft.

(3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021 / 2022.

Stuttgart, den 15.04.2021

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -

Anlage 1

Sprachtests und Grenznoten/Mindestpunktzahlen/sonstige Maßgaben, die im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 anerkannt werden:

Tests Grenznote / Mindestpunktzahl /sonstige Maßgaben

Tests		**Grenznote / Mindestpunktzahl**
1.	IELTS	6,0
2.	Sprachprüfung UNIcert-Stufe	II (min. „gut")
3.	Deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB)	In der Oberstufe wurde über vier Kurshalbjahre ein Englischkurs besucht/ erzielte Durchschnittsnote (exklusive einer gesonderten Abiturprüfung) mind. acht Punkte

Der Zulassungsausschuss kann andere als die aufgeführten Sprachtests als Alternative zum TOEFL beschließen.

Anlage 2 Bewertungskriterien:

1) **Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, § 5 Abs. 1 Nr. 1 (75%)**

a) Bis zum Datum der Bewerbung im Leistungsnachweis errechnete (gewichtet mit ECTS Punkten) **B.Sc. Durchschnittsnote (40%)**

4,0-3,7: 1 Punkt
3.6-3,4: 2 Punkte
3,3-3,1: 3 Punkte
3,0-2,8: 4 Punkte
2,7-2,5: 5 Punkte
2,4-2,2: 6 Punkte
2,1-1,9: 7 Punkte
1,8-1,6: 8 Punkte
1,5-1,3: 9 Punkte
1,2-1,0: 10 Punkte

b) Bis zum Datum der Bewerbung im Leistungsnachweis ausgewiesener **Anteil VWL und Ökonometrie im B.Sc. Studium (35%)**

31-45 ECTS: 2,5 Punkte
46-60 ECTS: 5 Punkte
61-75 ECTS: 7,5 Punkte
>75 ECTS: 10 Punkte

2. **Besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangspezifische Studien- und Prüfungsleistungen in Wirtschaftswissenschaften, § 5 Abs. 1 Nr. 2**

a) Seminar Leistungen (5%)

Kein Seminar besucht: 0 Punkte
mind. ein Seminar besucht (6-7 ECTS): 5 Punkte
mind. Zwei Seminare besucht (insgesamt mind. 8 ECTS): 10 Punkte
Nachweis von Fachseminaren im Gesamtumfang von mindestens 6 Leistungspunkten

b) Bis zum Datum der Bewerbung im Leistungsnachweis ausgewiesener **Anteil Mathematik und/oder Statistik im B.Sc. Studium (10%)**

11-20 ECTS: 5 Punkte
>20 ECTS: 10 Punkte

c) **Durchschnittsnote aus Mathematik und/oder Statistik** (gewichtet mit ECTS Punkten) in bis zum Datum der Bewerbung nachgewiesenen Leistungen des B.Sc. Studiums **(10%)**

4,0-3,7: 1 Punkt
3.6-3,4: 2 Punkte
3,3-3,1: 3 Punkte
3,0-2,8: 4 Punkte
2,7-2,5: 5 Punkte
2,4-2,2: 6 Punkte
2,1-1,9: 7 Punkte
1,8-1,6: 8 Punkte
1,5-1,3: 9 Punkte
1,2-1,0: 10 Punkt